



**DFS** Deutsche Flugsicherung

# NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

57. JAHRGANG

LANGEN, 23. APRIL 2009

**NfL II** 41 / 09

**Bekanntmachung über die Wägung von Luftfahrzeugen, die nicht  
für die gewerbsmäßige Beförderung genutzt werden**



## **Bekanntmachung über die Wägung von Luftfahrzeugen, die nicht für die gewerbsmäßige Beförderung genutzt werden**

### **Abschnitt I:**

#### **Luftfahrzeuge, die in den Regelungsbereich der VO (EG) Nr. 2042/2003 Anhang I (Teil-M) fallen und nicht für die gewerbsmäßige Beförderung genutzt werden**

##### **1. Allgemeines:**

Nach Teil-M M.A.305 Abs. d) Nr. 5 müssen die Aufzeichnungen über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeuges den Wägebericht enthalten. Dieser wird gemäß M.A.708 Abs. b) Nr. 10 im Rahmen der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit und M.A.710 Abs. a) Nr. 9 anlässlich der Prüfung der Lufttüchtigkeit in Verbindung mit dem aktuellen Ausrüstungsverzeichnis auf Gültigkeit und Aktualität geprüft.

##### **2. Festlegung:**

Mangels spezifischer Angaben über Wägungen im Teil-M und bei fehlenden Vorgaben in den Betriebsanweisungen/Instandhaltungsunterlagen zum Luftfahrzeug, sind nicht für die gewerbsmäßige Beförderung verwendete Luftfahrzeuge, das sind auch Luftfahrzeuge im Sinne von Teil-M M.A.201 Abs. i) zu wiegen, sofern nichts anderes in einem genehmigten Instandhaltungsprogramm vermerkt ist:

- a) **im Abstand von 4 Jahren**
- b) nach einer Überholung,
- c) nach einer Reparatur und Änderung (wenn dadurch eine Änderung der Masse und der Schwerpunktlage zu erwarten ist)
- d) nach umfangreicher Lackierung,
- e) nach Ausbau oder Wechsel von Komponenten (wenn die Daten durch Rechnung nicht mit hinreichender Genauigkeit festgestellt werden können)
- f) wenn Zweifel an der Aktualität des vorhandenen Wägeberichts oder Ausrüstungsliste bestehen.

Die Notwendigkeit der Wägung gemäß der Punkte b) bis f) wird durch das entsprechende freigebeberechtigte Personal entschieden.

Die Wägung ist durch einen nach Teil-M Unterabschnitt F genehmigten Instandhaltungsbetrieb oder einen nach Teil-145 genehmigten Instandhaltungsbetrieb durchzuführen. Abweichend davon kann die Wägung im Falle von ELA1 Luftfahrzeugen auch außerhalb eines genehmigten Instandhaltungsbetriebs durchgeführt werden.

##### **3. Hinweis:**

Die Ausführungen des Abschnitts I sind dann Bestandteil der bereits genehmigten oder noch zu genehmigenden Instandhaltungsprogramme nach Teil-M M.A.302, sofern dort nichts anderes vermerkt ist.

## **Abschnitt II:**

**Luftfahrzeuge, die nicht zur gewerbsmäßigen Beförderung genutzt werden und nicht in den Regelungsbereich der VO (EG) Nr. 2042/2003 Anhang I (Teil-M) fallen (Anwendung von nationalem Recht)**

### **1. Allgemeines:**

Nach §10 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät LuftBO sind das Gewicht und der Schwerpunkt der Luftfahrzeuge in bestimmten Zeitabständen durch Wägung zu überprüfen. Das Gleiche gilt, wenn Gewicht und Schwerpunkt verändert worden sind und die Daten durch Rechnung nicht mit hinreichender Genauigkeit festgestellt werden können.

### **2. Festlegung:**

Luftfahrzeuge, die nicht zur gewerbsmäßigen Beförderung genutzt werden sind

- a) **im Abstand von 4 Jahren**
- b) nach einer Überholung,
- c) nach einer Reparatur und Änderung (wenn dadurch eine Änderung der Masse und der Schwerpunktslage zu erwarten ist)
- d) nach umfangreicher Lackierung,
- e) nach Ausbau oder Wechsel von Komponenten (wenn die Daten durch Rechnung nicht mit hinreichender Genauigkeit festgestellt werden können)
- f) wenn Zweifel an der Aktualität des vorhandenen Wägeberichts oder Ausrüstungsliste bestehen.

durch einen dazu genehmigten Instandhaltungsbetrieb oder luftfahrttechnischen Betrieb zu wiegen.

Diese NfL wird mit dem Tag der Veröffentlichung gültig. Die NfL II 101/03 wird hiermit aufgehoben.

Braunschweig, den 26.03.2009

AZ: T601.2009.011.T52

Das Luftfahrt-Bundesamt

Im Auftrag

- S A M E K -